

Checkliste / Handlungshilfe für Schulleitungen:

Schwangerschaft einer Lehrerin – Vorgehen und weitere Informationen (Stand: 01/2026)

1. Anzeige der Schwangerschaft und übersenden der Bescheinigung an SSA

- Die Lehrerin ist verpflichtet, die Schwangerschaft der Schulleitung anzuzeigen
- Schulleitung: Information per E-Mail an die zuständige Personalsachbearbeiterin im SSA

Unklarer Antikörper-Titer: sofortige Maßnahmen

- Ist der Antikörper-Titer-Status unklar, ist die Lehrerin sofort vom Unterricht freizustellen.
- Der Titer wird durch die behandelnde Frauenärztin / den Frauenarzt, **bevorzugt** jedoch durch den betriebsärztlichen Dienst (BG prevent), der auch eine Mutterschutzberatung anbietet, bestimmt.

Kontaktaufnahme über: <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/mutterschutz/>

Vorgehen:

1. Zum Kontaktformular scrollen
 2. PLZ der Schule eingeben und Schule auswählen
 3. Nachricht absenden – Die Anfrage der Schwangeren wird dann direkt an die zuständige Betriebsärztin / den zuständigen Betriebsarzt weitergeleitet, die / der sich zeitnah mit der Schwangeren in Verbindung setzt
- Zeitnah ist der Schulleitung eine Schwangerschaftsbescheinigung vorzulegen
Schulleitung: Digitale Kopie an die zuständige Personalsachbearbeiterin im SSA
 - Die Schulleitung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten

2. Ärztliches Beschäftigungsverbot

- Prüfen, ob ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 MuSchG vorliegt / Attest vorlegen lassen

3. Meldung an das Regierungspräsidium / SSA

- Erstellung der „Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“

Link zum Dokument:

[Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Mutterschutzgesetz](#)

- Versand:
 - Original per Post an:
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.4 / Fachgruppe Mutterschutz
Schwendstraße 12
79102 Freiburg i. Br.

- Digitale Kopie an die zuständige Personalsachbearbeiterin im SSA Freiburg. Liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot vor, ist dieses dem Regierungspräsidium beizufügen

4. Gefährdungsbeurteilung (GBU)

- Erstellung einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung (Teil 1 und Teil 2)
- Besprechung der Gefährdungsbeurteilung mit der Lehrerin

Download der Formulare:

Hier haben Sie auch Zugriff auf eine Handlungshilfe zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen nach dem Mutterschutzgesetz.

[Mutterschutz - ARBEITSSCHUTZ-SCHULE-BW](#)

Hinweise:

- Bei einem Beschäftigungsverbot (ärztlich oder betrieblich) genügt ein schriftlicher Vermerk auf Seite 1 der GBU, die Beurteilung muss dann nicht vollständig ausgefüllt werden
- Die individualisierte GBU Teil 1 ist zusammen mit dem Teil 2 der GBU durch die Schulleitung / Leitung des Schulkindergartens dem örtlichen Personalrat als Kopie zur Kenntnis zu übersenden (Scan möglich)
- Ohne ärztliches Verbot kann durch die SL ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden; hier ist eine Betriebsärztin / ein Betriebsarzt (Kontaktaufnahme über BG prevent - Nachricht an: *kundenkoordination-schulebw@bg-prevent.de*) aufgrund seiner Fachkompetenz einzubeziehen

Auch im Falle eines betrieblichen Beschäftigungsverbotverfahrens verfahren Sie bezüglich der Meldung an RP und SSA bitte wie bei Punkt 3 beschrieben.

5. Weitere Informationen / Hinweise

- Weitere Regelungen (z. B. Ruhezeiten) sind dem Mutterschutzgesetz zu entnehmen
- Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Ministeriums zum Thema:

[Mutterschutz - ARBEITSSCHUTZ-SCHULE-BW](#)

- Bitte beachten Sie auch die Informationen der Regierungspräsidien Baden-Württemberg:
- [Gesetzlicher Mutterschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)
- [Fachaufsicht Durchführung Mutterschutzgesetz:](#)

Die Fachaufsicht über die Durchführung des Mutterschutzgesetzes in Baden-Württemberg übt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Abteilung 2 Arbeit, berufliche Bildung Fachkräftesicherung, bzw. Referat 26 Arbeit und Gesundheit, aus.

Die gesetzlich vorgeschriebene Fachaufsicht für den Mutterschutz in allen Arbeitsbereichen wurde an den jeweiligen Regierungspräsidenten der Abteilungen 5, jeweils in den Referaten 54 (Fachgruppe Mutterschutz) verortet. Hier werden Ihre Fragen rund um das Thema Mutterschutz / individuelle GBU nach Mitteilung Schwangerschaft beantwortet.

Die Direktdurchwahl der zuständigen Ansprechpartner/in richtet sich nach dem Beschäftigungsort der schwangeren oder stillenden Frau:

[Kontakt Fachgruppen Mutterschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg](#)

(AnsprechpartnerInnen in den Regierungspräsidien und entsprechenden Landkreisen)

· Änderung des Mutterschutzgesetzes zum 01.06.2025 (Ausweitung des Mutterschutzes auf Fehlgeburten)

Mit Wirkung zum 01.06.2025 ist das Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird der Schutz der Mutter auf Fehlgeburten ausgeweitet. Nunmehr fallen auch Fehlgeburten ab der 13. SSW in den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes.

Danach gelten seit dem 01.06.2025 folgende Beschäftigungsverbote:

- zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche oder
- sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche oder
- acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

In der Folge steht den Betroffenen für die Dauer der neu geregelten Schutzfristen ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld und gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage von BG prevent:

[Änderung des Mutterschutzgesetzes](#)

Die Inanspruchnahme dieser angepassten mutterschutzrechtlichen Schutzfristen setzt voraus, dass die Personalverwaltung (zuständige Sachbearbeiterin) unverzüglich über den entsprechenden Sachverhalt informiert wird.

gez. Wolfgang Kimmig (zuständiger Schulrat für Arbeits- und Gesundheitsschutz am SSA FR)

gez. Susanne König (stellvertretende Verwaltungsleiterin am SSA FR)